



KONSENSPAPIER: ERWACHSENENSCHUTZRECHT FÜR HEIME UND ANDERE BETREUUNGSEINRICHTUNGEN

Version: 4. Mai 2018

Caritas



**Häuser
zum
Leben**
Städt Wien

lebenshilfe



NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz
Erwachsenenvertretung
Bewohnervertretung



Sachwalterschaft
Bewohnervertretung

Schloss Hall
Seniorenwohnhaus
Caritas



Verein für Konsumenteninformation

VertretungsNetz

Konsenspapier – „Erwachsenenschutzrecht für Heime und andere Betreuungseinrichtungen“

Version: 4.5.2018

Ausgangslage und Ziel

Das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz (kurz: 2. ErwSchG) ist geprägt vom Grundgedanken der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Menschen mit einer langfristigen Beeinträchtigung, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern kann, soll eine möglichst selbstbestimmte Teilnahme am Rechtsverkehr ermöglicht werden. Das Gesetz übernimmt von der Konvention die Grundannahme, dass jeder Mensch unterstützt werden soll, sodass er zu einer eigenen Entscheidung kommen kann. Nur wenn – auch mit Unterstützung – eine selbstbestimmte Entscheidung der betroffenen Person nicht möglich ist, darf jemand an ihrer Stelle die Entscheidung treffen. Es gilt also: **Unterstützung vor Stellvertretung**.

Mit dem Inkrafttreten der Reform ab 1.7.2018 sind Änderungen verbunden, die auch **Alten- und Pflegeheime, Betreuungseinrichtungen für Menschen mit Behinderungen und ähnliche Einrichtungen** (im Weiteren kurz: Einrichtungen) betreffen. Dazu gehören der nicht mehr automatisch mit der Bestellung eines Vertreters verbundene Verlust der Handlungsfähigkeit (§ 242 Abs. 1 ABGB), was etwa beim Abschluss eines Heimvertrags eine Rolle spielen kann, die Ausweitung der Alltagsgeschäftsfähigkeit auf Rechtsgeschäfte, die die Lebensverhältnisse nicht übersteigen (§ 242 Abs. 3 ABGB), weiters die zwingend vorab einzuholende gerichtliche Genehmigung für eine dauerhafte Wohnortänderung (§ 257 Abs. 3 ABGB) und die Neuordnung der Regelungen über die Einwilligung in medizinische Behandlungen (§§ 252 ff ABGB).

Um diese Grundsätze bestmöglich in die Praxis umzusetzen, fand in drei Sitzungen (11. September 2017, 13. November 2017 und 19. März 2018) ein Austausch über die neuen Anforderungen an die Einrichtungen durch das 2. ErwSchG zwischen Vertreter/innen des Fonds Soziales Wien, großen Einrichtungsträgern, dem Verein für Konsumentenschutz, den Vereinen für Sachwalterrecht, Angehörigen der Justiz sowie weiteren Beteiligten statt. Das Ergebnis dieses Austausches ist in diesem Konsenspapier abgebildet.

Themen

- I. Allgemeine Informationen
- II. Heimvertrag, weitere Vertragsabschlüsse und Wohnortänderung
- III. Alltagsgeschäftsfähigkeit und Verwaltung des Alltagsgeldes

IV. Beantragung von Sozialleistungen

V. Einwilligung in medizinische, pflegerische und andere therapeutische Maßnahmen

Hinweise:

Die Inhalte des Konsenspapiers verstehen sich vorbehaltlich der unabhängigen Rechtsprechung. Paragrafenangaben beziehen sich, soweit nicht anders angeführt, auf Bestimmungen in der Fassung des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes.

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

A. Unterstützung vor Stellvertretung

Im neuen Erwachsenenschutzrecht wird die **Selbstbestimmung** von Menschen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind, stärker als bisher forciert. Belege hierfür sind die §§ 239 und 240 ABGB. Auch aufgrund dieser Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkte Personen sollen möglichst selbstständig, **erforderlichenfalls mit entsprechender Unterstützung**, ihre **Angelegenheiten selbst besorgen** können.

Unterstützung besteht in erster Linie darin, der betroffenen Person zu erklären, worum es bei einer anstehenden Entscheidung geht, sie in ihrer Entscheidungsfindung zu unterstützen und es ihr so zu ermöglichen, diese Entscheidung selbst zu treffen. Es bedarf in diesem Fall keiner Stellvertretung.

Im Anwendungsbereich von medizinischen Behandlungen im Sinn der §§ 252-254 ABGB ist ausdrücklich die **Einberufung von Unterstützer/innen** vorgesehen (siehe dazu V.). Aber auch sonst darf nach der klaren Vorgabe des § 239 Abs. 1 ABGB in Zukunft ein/e Vertreter/in immer erst dann einbezogen werden, wenn Stellvertretung unvermeidlich ist.

Unterstützung kann nach dem Gesetz (§ 239 Abs. 2 ABGB) etwa durch **nahestehende Personen**, Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Behindertenhilfe und soziale und psychosoziale Dienste, Beratungsstellen, inklusive Konsumentenberatungsstellen, sowie „Peers“ (= Gleichgestellte, Experten/innen in eigener Sache) geleistet werden. Explizit genannt ist auch das von Hospiz Österreich entwickelte Institut des **Vorsorgedialogs** als strukturierter Kommunikationsprozess für die Durchführung von Gesprächen mit Betroffenen.¹

Als Maßnahmen zur Kommunikationsunterstützung könnten beispielsweise herangezogen werden:

- der Gebrauch von Leichter Sprache², Fotos, Symbolen, angepasster Schriftgröße, zB in Infoblättern;
- der Gebrauch von Lauten, Gesten, Gebärden, Berührungen;
- der Gebrauch von plastischen Modellen zum Angreifen („Begreifen“);

¹ Näheres siehe unter www.hospiz.at.

² Siehe dazu etwa die Regeln des Netzwerks Leichte Sprache unter <http://www.leichte-sprache.org/die-regeln/>.

- der Einsatz von nicht-technischen (Karten, Objekte) und technischen Hilfsmitteln (Taster mit Sprachausgabe, Sprachcomputer, Tablets u.a.); barrierefreie Multimedia
- die Unterstützung durch Einbeziehung von Peers;
- ressourcenorientierte Kommunikation bei Menschen mit demenzieller Erkrankung.

B. Die vier Säulen des Erwachsenenschutzes

Das Gesetz unterscheidet vier verschiedene Vertretungsformen: von selbstgewählten bis zu gerichtlich bestellten Vertreter/innen. Die nachstehende Übersicht gibt einen Überblick über Vertretungsformen ab 1.7.2018. Sämtliche der genannten Vertreter/innen gelten als „gesetzliche Vertreter/innen“ im Sinn des § 1034 ABGB:

Vertretungsformen	Wesentliche Charakteristika
Vorsorgevollmacht	<ul style="list-style-type: none"> • = Vollmachtserteilung durch die betroffene Person für den Vorsorgefall • Errichtung: schriftliche Vereinbarung vor Erwachsenenschutzvereinen, Notar oder Rechtsanwalt • Voraussetzung: für Errichtung: Vorliegen der Handlungsfähigkeit; für Wirksamkeit Eintragung des Eintritts des Vorsorgefalls = Verlust Entscheidungsfähigkeit für die in der Vollmacht genannten Angelegenheiten • Wirkungsbereich: richtet sich nach der jeweils vereinbarten Vollmacht • Beginn/Ende: <u>Wirksam ab Eintragung des Eintritts des Vorsorgefalls im ÖZVV*</u>/zeitlich unbefristet; Ende durch Tod, Beendigung durch das Gericht, Eintragung Widerruf/Kündigung in das ÖZVV
Gewählte Erwachsenenvertretung NEUE VERTRETUNGSFORM	<ul style="list-style-type: none"> • = Auswahl einer Vertrauensperson (Freunde, Familie, andere nahestehende Personen) als Vertreter/in durch die betroffene Person, wenn diese ihre Angelegenheiten wegen psychischer Krankheit oder vergleichbarer Beeinträchtigung nicht mehr selbst besorgen kann • Errichtung: schriftliche Vereinbarung vor Erwachsenenschutzvereinen, Notar oder Rechtsanwalt • Voraussetzung: geminderte Entscheidungsfähigkeit für Errichtung • Wirkungsbereich: individuelle Vereinbarung • Beginn/Ende: wirksam mit Eintragung in das ÖZVV*/zeitlich unbefristet, Ende durch Tod, Beendigung durch das Gericht, Eintragung Widerruf/Kündigung im ÖZVV
Gesetzliche Erwachsenenvertretung	<ul style="list-style-type: none"> • = Gesetz räumt Angehörigen einer betroffenen Person Vertretungsbefugnis ein, wenn diese ihre Angelegenheiten wegen

<p>(bis 1.7.2018: Vertretung durch nächste Angehörige)</p>	<p>psychischer Krankheit oder vergleichbarer Beeinträchtigung nicht mehr selbst besorgen kann und keinen Widerspruch erhebt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Errichtung: bei Erwachsenenschutzvereinen, Notar oder Rechtsanwalt • Voraussetzung: Vorsorgevollmacht oder gewählte EV nicht möglich (= Person kann oder will keinen Vertreter wählen) • Wirkungsbereich: gesetzlich vordefinierte Bereiche (s. Punkt I. D.) • Beginn/Ende: wirksam mit Eintragung in das ÖZVV*/automatischer Ablauf nach 3 Jahren (Neueintragung möglich), Ende durch Tod, Beendigung durch das Gericht, Eintragung Widerruf/Kündigung im ÖZVV
<p>Gerichtliche Erwachsenenvertretung</p> <p>(bis 1.7.2018: Sachwalterschaft)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • = Gericht bestellt eine Vertretungsperson für die betroffene Person, wenn diese ihre Angelegenheiten wegen psychischer Krankheit oder vergleichbarer Beeinträchtigung nicht mehr selbst besorgen kann • Errichtung: durch gerichtliche Bestellung • Voraussetzung: keine andere Vertretungsform möglich oder tunlich, • Wirkungsbereich: für einzelne oder Arten von gegenwärtig zu besorgenden bestimmten Angelegenheiten • Beginn/Ende: Rechtskraft des Bestellungsbeschlusses (einstweilige gerichtliche EV ist sofort wirksam)/automatischer Ablauf nach 3 Jahren (neuerliche Bestellung ist möglich), Ende durch Tod oder gerichtliche Enthebung

*Hinweis: ÖZVV steht für Österreichisches Zentrales Vertretungsverzeichnis. Es handelt sich um ein von der Notariatskammer geführtes zentrales Register, in dem sämtliche Vertretungsformen erfasst werden und abgebildet sind. Eintragende Stellen sind: Anwaltschaft, Notariat und Erwachsenenschutzverein. Neben diesen haben auch das Gericht sowie Sozialhilfe- und Sozialversicherungsträger Einsicht in das ÖZVV.

C. Wie erfährt die Einrichtung von einem Vertreter/einer Vertreterin?

Ist eine Person trotz Unterstützung nicht entscheidungsfähig, so ist zu eruieren, ob ein/e Vertreter/in vorhanden ist:

1. Bekanntgabe durch die Person oder durch Vertreter/in

Die Einrichtung bzw. ihre Mitarbeiter/innen erfahren **entweder von der Person selbst oder von der gesetzlichen Vertreterin/dem gesetzlichen Vertreter**, dass eine Vorsorgevollmacht oder Erwachsenenvertretung besteht. Eine gesetzliche Verständigungspflicht durch das Gericht, die vertretene Person oder die Vertretungsperson gibt es grundsätzlich nicht.

2. Schriftliches Auskunftsersuchen an das Pflschaftsgericht

Die Einrichtung kann vom zuständigen Pflschaftsgericht Auskunft über das Vorliegen eines Vertretungsverhältnisses verlangen. Das empfiehlt sich vor allem dann, wenn der Aufenthalt länger andauern wird und die Entscheidungsfähigkeit der Person angezweifelt wird.

Nach § 130 AußStrG³ hat das Gericht jeder Person, die ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, auf schriftliche Anfrage über die Person eines Vorsorgebevollmächtigten oder Erwachsenenvertreters und – soweit dies dem Gericht bekannt ist – über dessen Wirkungsbereich Auskunft zu erteilen.

Hinweis: Ein rechtliches Interesse des Heimträgers wird regelmäßig dann vorliegen, wenn die betroffene Person in einer Vertragsbeziehung zum Heim steht oder stehen möchte und Zweifel am Vorliegen der Geschäftsfähigkeit bestehen.

Gibt es eine/n gewählte/n, gesetzliche/n oder gerichtliche/n Erwachsenenvertreter/in, so ist dem zuständigen Pflschaftsgericht auch der Wirkungsbereich der Vertretungsperson bekannt. Bei der Vorsorgevollmacht kann das Pflschaftsgericht regelmäßig nur über die Person des Vorsorgebevollmächtigten Auskunft erteilen.

Ein Muster für ein Auskunftsersuchen findet sich im Anhang

D. Woraus ergibt sich der Wirkungsbereich des Vertreters/der Vertreterin?

Der Wirkungsbereich und die Wirksamkeit ergeben sich:

beim/bei der...	aus...	Anzahl Vertreter/innen
Vorsorgebevollmächtigten	der Vollmachtsurkunde und der	mehrere Vertreter/innen

³ Außerstreitgesetz; hier jeweils zitiert in der Fassung des 2. ErwSchG.

	Bestätigung über die Eintragung ihres Wirksamwerdens im ÖZVV	mit identischem Wirkungsbereich möglich
gewählten Erwachsenenvertreter/in	der schriftlichen Vereinbarung zwischen vertretener Person und Vertreter/in und der Bestätigung über die Eintragung im ÖZVV	nur 1 Vertreter/in pro Wirkungsbereich möglich
gesetzlichen Erwachsenenvertreter/in	der Bestätigung über die Eintragung im ÖZVV	
gerichtlichen Erwachsenenvertreter/in	dem Bestellungsbeschluss des PflEGschaftsgerichts	

Nachweise: Der/die Vertreter/in verfügt jeweils über die in der mittleren Spalte genannten Urkunden und hat diese zum Beweis seiner/ihrer Vertretungsbefugnis vorzuweisen. Ebenso ist die Bestätigung über die Registrierung im ÖZVV (Registrierungsbestätigung) vorzuweisen.

Bei der **gesetzlichen Erwachsenenvertretung** gibt es hinsichtlich der einzelnen Wirkungsbereiche keinen Spielraum. Die einzelnen Bereiche ergeben sich aus § 269 Abs. 1 Z 1 bis 8 ABGB. Für Einrichtungen besonders relevant sind:

- Z 4: „Abschluss von Rechtsgeschäften zur Deckung des Pflege- und Betreuungsbedarfs“;
- Z 6: „Änderung des Wohnortes und Abschluss von Heimverträgen“;
- *Allenfalls* Z 5: „Entscheidung über medizinische Behandlungen und Abschluss von damit im Zusammenhang stehenden Verträgen“.

Für Vorsorgebevollmächtigte, gewählte und gerichtliche Erwachsenenvertretung gilt:
Es kommt auf

- die konkrete Vorsorgevollmacht,
- die konkrete Vereinbarung oder
- den konkreten Gerichtsbeschluss an.

Nach § 272 Abs. 1 ABGB darf bei der Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung eine solche nur für „einzelne oder Arten von gegenwärtig zu besorgenden und bestimmt zu bezeichnenden Angelegenheiten“ bestellt werden.

Hinweis: Gemäß § 251 ABGB ist ein/e Erwachsenenvertreter/in niemals zur Betreuung der vertretenen Person verpflichtet. Ist sie aber nicht umfassend betreut, so hat der/die Erwachsenenvertreter/in sich, unabhängig von seinem/ihrem Wirkungskreis, **darum zu bemühen**, dass der vertretenen Person die gebotene medizinische und soziale Betreuung gewährt wird.

II. HEIMVERTRAG, WEITERE VERTRAGSABSCHLÜSSE UND WOHNORTÄNDERUNG

Punkt A. und B. dieses Kapitels widmen sich dem Thema Abschluss des Heimvertrags und nachfolgender Vertragsanpassungen.

Punkt C. betrifft den Umgang mit anderen Vertragsabschlüssen und nimmt daher auch Personengruppen in den Blick, wo der Umfang der Betreuung prozesshaft eher abnimmt als zunimmt. Gedacht ist hier etwa an Angebote zum Übergang vom voll- ins teilbetreute Wohnen, punktuelle Betreuungsleistungen sowie Unterstützung bei Abschlüssen von Dienstverträgen.

Punkt D. ist bei dauerhaften Wohnortänderungen zu beachten.

A. Abschluss eines Heimvertrags

1. Abschluss durch die betroffene Person selbst

ACHTUNG! Auch wenn für eine Person ein Vorsorgebevollmächtigter oder Erwachsenenvertreter wirksam eingesetzt ist, kann sie geschäftsfähig sein. Die gesetzliche Vertretung – auch eine gerichtliche Erwachsenenvertretung – nimmt einer erwachsenen Person nicht ihre Geschäftsfähigkeit. Dies ergibt sich aus § 242 Abs. 1 ABGB.

Die **nicht automatische Einschränkung der Geschäftsfähigkeit** bedeutet aber nicht, dass deswegen alle Rechtshandlungen der vertretenen Person gültig sind. Vielmehr kommt es darauf an, ob die vertretene Person tatsächlich für das konkrete Geschäft ausreichend geschäftsfähig ist.⁴ Ist dies der Fall, dann liegt eine gültige Rechtshandlung gegenüber dem Heimträger oder dem jeweiligen Gegenüber vor.⁵

Grundsatz: Prüfung im Einzelfall

Es ist im Einzelfall **vom jeweiligen Gegenüber** zu beurteilen, ob dies der Fall ist. Die Geschäftsfähigkeit setzt voraus, dass die Person entscheidungsfähig ist. Entscheidungsfähig ist, wer die Bedeutung und Folgen seines Handelns im jeweiligen Zusammenhang verstehen, seinen Willen danach bestimmen und sich entsprechen verhalten kann (§ 24 Abs. 2 ABGB).

⁴ Eine Ausnahme kann nur bei der gerichtlichen Erwachsenenvertretung gegeben sein und hier auch nur dann, wenn das Gericht einen so genannten **Genehmigungsvorbehalt** anordnet: Dabei wird angeordnet, dass die Wirksamkeit bestimmter rechtsgeschäftlicher Handlungen der vertretenen Person von der Genehmigung des Erwachsenenvertreters abhängt.

⁵ Unabhängig von der Geschäftsfähigkeit des oder der Betroffenen ist aber jedenfalls zu beachten, dass die Vertragsbestimmungen den **konsumentenschutzrechtlichen Bestimmungen** entsprechen müssen, andernfalls sind sie – auch bei vorliegender Geschäftsfähigkeit – nichtig.

Wichtig! Nach § 865 Abs. 1 ABGB wird bei Erwachsenen das Vorliegen der Geschäftsfähigkeit vermutet.

Beim **Abschluss des Heimvertrags** ist daher vom jeweiligen Gegenüber (in der Regel einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin der Einrichtung) zu beurteilen, ob ausreichende Geschäftsfähigkeit vorliegt. Dabei kommt es nicht darauf an, dass der Vertragspartner jedes Detail des vorliegenden Vertrags versteht, es genügt vielmehr, dass er erfasst, **worum es beim jeweiligen Rechtsgeschäft im Kern geht und welche Folgen für die Person daraus im Wesentlichen entstehen**. Dem/r (zukünftigen) Heimbewohner/in werden dabei insbesondere die finanziellen Konsequenzen des Vertrags bewusst sein müssen.

Hinweis: Je transparenter ein Heimvertrag gestaltet ist, insbesondere was die Kosten betrifft, desto eher kann man annehmen, dass der/die Bewohner/in versteht, worum es im Kern geht und welche Folgen ihn/sie treffen.

Bestehen Zweifel am Vorliegen der Geschäftsfähigkeit der (künftigen) betreuten Person, stehen folgende Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung, grundsätzlich in dieser Reihenfolge (zuerst 2., dann 3.):

2. Unterstützung zur Entscheidungsfindung

Heimverträge sind Verbrauchergeschäfte. Es sind daher die gesetzlichen Vorgaben, etwa des § 879 Abs. 3 ABGB und der §§ 6 und 27b ff KSchG, zu beachten. Nach § 27d Abs. 4 KSchG sind die einzelnen Inhalte des Heimvertrags „einfach und verständlich, aber doch umfassend und genau“ zu umschreiben. Nach der Judikatur bedeutet das einen im Vergleich zum allgemeinen **Transparenzgebot** des § 6 Abs. 3 KSchG noch wesentlich höheren Standard an Verständlichkeit zugunsten der besonders schutzwürdigen Verbrauchergruppe der Heimbewohner/innen.

Sollten Zweifel daran bestehen, dass der/die (zukünftige) Heimbewohner/in den Vertragsinhalt versteht, so sind die Möglichkeiten der Unterstützung der Entscheidungsfindung der betroffenen Konsumenten/innen auszuloten und zu nutzen. Hier sind besonders die „**Übersetzung**“ des Vertrags in einfachen Worten durch eine nahe stehende Person oder auch eine Fachkraft der Einrichtung sowie **Infoblätter in leichter Sprache** zu nennen. Auch eine gesetzliche Vertreterin/ein gesetzlicher Vertreter kann als Unterstützer/in fungieren. Sie ist dann aber in diesem Stadium noch in ihrer Rolle als Unterstützer/in und nicht als gesetzliche Vertretung tätig.

Eine Unterstützung kann es auch darstellen, wenn sich der/die (zukünftige) Bewohner/in an eine unabhängige Stelle – wie zB VKI, Pflegeombudsstelle u.ä. wendet, um den Vertrag durchsehen zu lassen.

Weitere Beispiele für Unterstützungsmaßnahmen sind in I. A. genannt.

Soweit eine Person aufgrund dieser Maßnahmen geschäftsfähig ist, kann sie selbst den Vertrag rechtsgültig abschließen (oder von einem Vertragsabschluss Abstand nehmen). Es bedarf in diesem Fall keiner Stellvertretung.

Empfehlung: Die Aufklärung durch Fachkräfte der Einrichtung ist grundsätzlich zu befürworten, weil sie hilft, die Verständlichkeit des Vertrags zu fördern. Um aber Interessenkollisionen zu vermeiden, müssen ergänzend Vertrauenspersonen des/der (zukünftige/n) Heimbewohners/in und/oder (von der Einrichtung) unabhängige Stellen einbezogen und dem/der Bewohner/in die Gelegenheit geschaffen werden, mit diesen gemeinsam in Ruhe den beabsichtigten Vertragsabschluss zu erörtern.

Es kann nützlich sein, die getätigten Unterstützungsmaßnahmen zu dokumentieren, zB in Form eines kurzen schriftlichen Aktenvermerks.

3. Einholung der Vertragserklärung einer gesetzlichen Vertreterin/eines gesetzlichen Vertreters, allenfalls gerichtliche Genehmigung

Wenn die betroffene Person auch mit Unterstützung nicht entscheidungsfähig ist, um den Heimvertrag selbst abzuschließen, ist für den rechtsgültigen Abschluss des Heimvertrags die **Vertragserklärung einer gesetzlichen Vertreterin/eines gesetzlichen Vertreters** mit dem entsprechenden Wirkungsbereich und allenfalls eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung erforderlich. Hat der/die geschäftsunfähige (zukünftige) Heimbewohner/in den Vertrag unterschrieben, so ist der Vertrag schwebend unwirksam. Die Vertragserklärung der betroffenen Person bedarf dann der Genehmigung durch den/die Vertreter/in.

Kriterien für die Entscheidung des/r Stellvertreters/in (pro oder contra Vertragsabschluss) müssen sein, ob der Heimvertrag den gesetzlichen Bestimmungen (siehe oben) entspricht und das Entgelt in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen Deckung findet. Der/die Vertreter muss darüber hinaus die vertretene Person über ihre Meinung zum geplanten Vertragsabschluss befragen und ihren Willen bei seiner/ihrer Entscheidung berücksichtigen.

Zu den Möglichkeiten, wie die Einrichtung von einem Vertreter/einer Vertreterin erfährt, siehe I. C.

Wenn die Person noch keinen Vertreter/keine Vertreterin hat, stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

- Information über die **Möglichkeit der gewählten oder gesetzlichen⁶ Erwachsenenvertretung:**

Beim Erwachsenenschutzverein, einem Vertreter/einer Vertreterin des Notariats oder der Rechtsanwaltschaft besteht die Möglichkeit, eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung mit dem entsprechenden Wirkungsbereich zu errichten und eintragen zu lassen (siehe oben I. B.).

Dies wird sich insbesondere dann empfehlen, wenn sich die betroffene Person über eine Heimübersiedlung informiert und dabei von einer Vertrauensperson oder von Angehörigen begleitet wird.

- Kommt eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung nicht in Frage oder nicht zustande, so kann die Einrichtung beim zuständigen Pflegschaftsgericht die Prüfung der **Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung** anregen.

Das Pflegschaftsgericht muss in Zukunft grundsätzlich bei jeder Anregung den Erwachsenenschutzverein mit einem so genannten **Clearing** (Abklärung im Auftrag des Gerichts) beauftragen. Dieses Clearing dient dazu, dem Gericht die Grundlagen für die Entscheidung zu liefern, ob ein/e gerichtlicher Erwachsenervertreter/in zu bestellen ist oder ob es Alternativen gibt.

Steht dem Heim eine gesetzliche Vertreterin/ein gesetzlicher Vertreter mit dem entsprechenden Wirkungsbereich (siehe dazu I. D.) gegenüber, so kann diese/r den Heimvertrag rechtswirksam für die vertretene Person abschließen.

Grundsätzlich bedarf ein/e Erwachsenervertreter/in für den Abschluss eines Heimvertrags der **gerichtlichen Genehmigung**, es sei denn, der Heimvertrag erfüllt die inhaltlichen und formellen Voraussetzungen des § 27d Abs. 1 bis 5 KSchG und das Entgelt findet in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der betroffenen Person Deckung oder wird durch die Sozialhilfe getragen (§ 27d Abs. 6 KSchG).

B. Änderungen des Heimvertrags

Einseitige Änderungen sind nach KSchG nur sehr eingeschränkt möglich, einvernehmliche Vertragsänderungen sind aber naturgemäß zulässig. Es gelten im Wesentlichen die Grundsätze, die auch für den Abschluss des Heimvertrags gelten.

⁶ *Hinweis:* Die gesetzliche Erwachsenenvertretung ist der gewählten Erwachsenenvertretung nachrangig. Sie kann nur eingetragen werden, wenn die betroffene Person keine Vertreterin/keinen Vertreter mehr wählen kann oder will.

Das bedeutet insbesondere, dass zunächst der Versuch zu unternehmen ist, der betroffenen Person durch **Unterstützung** zu einem Verständnis über die notwendige Vertragsänderung, etwa aus pflegerisch-medizinischen Gründen, zu verhelfen und damit ihre eigene Entscheidung zu befördern. Denkbar ist etwa, den Unterstützungsprozess gemeinsam mit einem/einer Angehörigen durchzuführen und das Ergebnis gemeinsam mit ihm/ihr zu dokumentieren. Der Einrichtungsträger ist angehalten, mögliche Interessenkollisionen zu vermeiden. Noch viel mehr als in sonstigen Verbraucherverträgen oder bei Mietverträgen sind die Konsumenten vom Heimvertrag abhängig, ein Vertragswechsel ist hier meist nicht zumutbar. Umso wesentlicher sind die Einhaltung der konsumentenschutzrechtlichen Bestimmungen und eine unabhängige Unterstützung der Heimbewohner/innen in der Entscheidungsfindung. Vorschläge für Vertragsänderungen, an denen in erster Linie bzw. nur der Einrichtungsträger ein Interesse hat, sollten daher den Bewohner/innen auch von einer unabhängigen Stelle bzw. anderen Unterstützer/innen erläutert werden bzw. sollten die Betroffenen und/oder deren Vertrauenspersonen auf diese Unterstützungsmöglichkeiten hingewiesen werden.

Ist die betroffene Person – gegebenenfalls nach entsprechender Unterstützung – in der Lage, den Inhalt und die Notwendigkeit der Vertragsanpassung zu verstehen, die Folgen (insbesondere auch eine Änderung/Erhöhung des Entgelts) zu beurteilen und ihren Willen danach zu bilden, so entscheidet sie selbst über die vorzunehmende Änderung. Einer Stellvertretung bedarf es in diesem Fall nicht.⁷

Sollte eine Stellvertretung trotz Unterstützung notwendig sein, so ist zu beachten, ob aktuell eine Erwachsenenvertretung/Vorsorgevollmacht besteht (entsprechender Wirkungsbereich, keine Beendigung durch Widerruf, Zeitablauf o.ä.). Gibt es eine/n solche/n gesetzliche/n Vertreter/in, so kann dieser/e bei Vorliegen der Voraussetzungen (siehe oben Punkt I. D.), die Zustimmung/ Genehmigung zu Vertragsänderungen erteilen.

Da eine gerichtliche Erwachsenenvertretung immer nur „**gegenwärtig zu besorgende**“ **Angelegenheiten** umfassen darf (siehe oben die Überblickstabelle unter Punkt I. B.), kann eine bloß zum Abschluss eines Heimvertrags vom Gericht bestellte gerichtliche Erwachsenenvertretung für Vertragsänderungen unzuständig sein. In einem solchen Fall müsste das PflEG in einem Erweiterungs- oder (wenn bereits enthoben) neuerlichen Bestellungsverfahren überprüfen, ob die betroffene Person einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung für die Annahme der Vertragsänderungen bedarf.

⁷ Auch hier gilt aber das oben (I.A.) Gesagte. Insbesondere einseitige Änderungen des Vertrags wie Entgeltänderungen, zB ohne ausreichende vertragliche Basis bzw. dem § 6 Abs. 1 Z 5 KSchG widersprechend, oder Zimmerwechsel zB „aus organisatorischen“ Gründen (§ 6 Abs. 2 Z 3, § 6 Abs. 3 KSchG), verstoßen gegen das KSchG und wären schon aus diesem Grund unwirksam. Auch muss der Eindruck vermieden werden, die Betroffenen müssten der Änderung zustimmen, um ihren Heimplatz zu behalten (siehe §§ 1, 1a, 2 UWG: „unlautere Geschäftspraktik“).

C. Weitere Vertragsabschlüsse

Auch bei anderen Vertragsabschlüssen von in Einrichtungen betreuten Personen gelten zunächst die unter Punkt A. gemachten allgemeinen Ausführungen zur Geschäftsfähigkeit. Gedacht ist hier etwa an folgende Konstellationen:

- Menschen mit Behinderungen, die in eine **neue Wohnform** wechseln, müssen etwa einen Mietvertrag abschließen.
- Im Zuge ihrer beruflichen Integration gilt es, **Dienstverträge** abzuschließen.
- Für Menschen in Alten- und Pflegeheimen sind mitunter Verträge mit **Besuchsdiensten** abzuschließen.

Auch hier gilt: Unterstützung vor Stellvertretung.

Das bedeutet, es sollen in einem ersten Schritt die zur Verfügung stehenden Unterstützungsmöglichkeiten für den Abschluss solcher Verträge ausgeschöpft werden (zB Erklärungen in einfacher Sprache, Begleitung zu Terminen, Unterstützung beim Einhalten von Terminen etc.). Ob die Geschäftsfähigkeit im Einzelfall vorliegt, ist vom jeweiligen Gegenüber zu beurteilen. Wie oben ausgeführt genügt dafür, erfassen zu können, worum es beim jeweiligen Rechtsgeschäft im Kern geht und welche Folgen für die Person daraus im Wesentlichen entstehen.

Wenn die betroffene Person auch mit Unterstützung nicht ausreichend entscheidungsfähig ist, um den jeweiligen Vertrag selbst abzuschließen, ist für den rechtsgültigen Abschluss die **Vertragserklärung einer gesetzlichen Vertreterin/eines gesetzlichen Vertreters** mit dem entsprechenden Wirkungsbereich erforderlich. Siehe auch I. C (Wie erfährt die Einrichtung von einem Vertreter/einer Vertreterin).

D. Dauerhafte Wohnortänderung

Jede Wohnortänderung muss für sich genommen, also jenseits ihrer vertraglichen Realisierung, **vom Willen der entscheidungsfähigen betroffenen Person getragen** sein (§ 257 Abs. 1 ABGB). Dafür braucht es vor allem das Verständnis darüber, dass es darum geht, in Zukunft an einem anderen Ort zu leben und was das für die betroffene Person bedeutet. Welche Verträge hierfür nötig sind, ist hier nicht relevant. Um in eine Einrichtung aufgenommen zu werden, müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein, dazu gehört auch, dass die pflege- bzw. betreuungsbedürftige Person mit der Aufnahme ausdrücklich einverstanden ist.

Fehlt es der betroffenen Person an der diesbezüglichen Entscheidungsfähigkeit, braucht es die **Entscheidung einer gesetzlichen Vertreterin/eines gesetzlichen Vertreters mit dem entsprechenden Wirkungsbereich** zur Wohnortänderung (§ 257 Abs. 2 ABGB).

Kriterium der Entscheidung des/der Stellvertreter/in ist, ob die Übersiedlung in die Betreuungseinrichtung/Heim (Änderung des Wohnorts) zur Wahrung des **Wohls** der vertretenen Person erforderlich ist. Dabei muss sich die Stellvertretung vom **Willen** der vertretenen Person leiten lassen (§ 241 ABGB).

Soll die Wohnortänderung dauerhaft sein (wobei unter Wohnortänderung jedenfalls der Umzug von einer privaten Wohnung in eine Einrichtung, ein Wechsel der Einrichtung oder der Umzug in eine andere Wohnform zu verstehen ist), so ist eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung notwendig. Zu beachten ist, dass vor Schaffung vollendeter Tatsachen, also insbesondere vor Auflösung des bisherigen Wohnsitzes der betroffenen Person, eine **pflegschaftsgerichtliche Genehmigung der dauerhaften Wohnortänderung** einzuholen ist.⁸

Das gerichtliche Verfahren sieht vor, dass die zuständige Richter/in sich von der betroffenen Person einen **persönlichen Eindruck** verschaffen muss. Ist die Person nicht mehr mobil, so wird diese persönliche Anhörung in aller Regel am Wohnort der betroffenen Person bzw., falls bereits eine Übersiedlung stattgefunden hat, in der Betreuungseinrichtung/im Heim stattfinden. Wenn die betroffene Person zu erkennen gibt, dass sie nicht in ein Heim übersiedeln oder in der bisherigen Einrichtung bleiben möchte (im Wortlaut des Gesetzes: ihren Wohnort nicht ändern möchte), gibt das Gericht auch ein so genanntes **Wohnort-Clearing** beim Erwachsenenschutzverein in Auftrag. Mitarbeiter/innen des Erwachsenenschutzvereins sollen in diesem Fall prüfen, warum die betroffene Person die Wohnortänderung ablehnt und ob Alternativen zur Verfügung stehen.

Hinweis: Dem/der Erwachsenenvertreter/in oder Vorsorgebevollmächtigten stehen keine Zwangsbefugnisse zu. Er/Sie kann die betroffene Person nicht zwingen, in eine Einrichtung zu übersiedeln bzw. sich auch tatsächlich am neu bestimmten Wohnsitz aufzuhalten.

⁸ Hinweis: Eine Ausnahme ist bei der Zustimmung eines Vorsorgebevollmächtigten vorgesehen. Hier ist nur dann eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung erforderlich, wenn die Übersiedlung in eine Einrichtung/ein Heim im Ausland geplant ist.

III. ALLTAGSGESCHÄFTSFÄHIGKEIT UND VERWALTUNG DES ALLTAGSGELDES

A. Alltagsgeschäftsfähigkeit

Eine wesentliche Änderung ergibt sich aus der neuen Alltagsgeschäftsfähigkeit (§ 242 Abs. 3 ABGB). Diese ist umfassender als bisher und kann dazu führen, dass viele alltägliche Geschäfte, wie zB der Kauf eines Rasierapparats, wirksam sind, obwohl **KEINE** ausreichende **Entscheidungsfähigkeit** mehr vorliegt.

Auf die Höhe des Geldbetrages kommt es nicht mehr entscheidend an. Voraussetzung ist aber, dass

- das Rechtsgeschäft zum täglichen Leben gehört,
- es die Lebensverhältnisse der Person nicht übersteigt und
- die Person ihre Pflichten aus dem Rechtsgeschäft vollständig erfüllt.

Notwendige alltägliche Besorgungen (zB Anschaffung von Kleidung, Lebensmitteln, Zeitungen) werden somit regelmäßig unter diese Bestimmung fallen und sind auch ohne Vorliegen der Entscheidungsfähigkeit gültig, sofern zB der Kaufpreis gezahlt wird. Je nach Lebensverhältnissen der Person kann aber zB auch der Kauf einer Waschmaschine oder das Buchen eines Urlaubs als ein solches Rechtsgeschäft des täglichen Lebens gelten. Faktische Hilfestellungen (zB Unterstützung bei Bestellung oder Anlieferung der Waschmaschine) sind nicht als Vertretungshandlungen zu werten.

Die **Beschaffung** von Nahrungsmitteln, Medikamenten und Bedarfsgütern des täglichen Lebens und die **Mobilitätshilfe** im weiteren Sinn (darunter fällt beispielsweise die Begleitung zum/r Arzt/Ärztin, zur Bank, zu Behörden, zu Therapien, aber auch zum Einkauf von Bedarfsgütern, die die Anwesenheit des/der Bewohners/in erfordern, wie zB der Kauf einer Brille etc.), zählen zu den in § 2 Abs. 2 Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz genannten Hilfsverrichtungen, die für den Bezug des Pflegegeldes angerechnet werden. Da das Pflegegeld (über den Sozial- bzw. Behindertenhilfeträger) der Einrichtung zukommt, müssten solche Leistungen von ihr für die betreuten Personen erbracht werden.

B. Alltagsgeschäftsfähigkeit und Bankgeschäfte

Auch Bankgeschäfte können unter die Alltagsgeschäftsfähigkeit fallen. Beurteilt werden muss das einzelne Geschäft (bzw. das Abrufen aus dem Kontorahmenvertrag) der Bank gegenüber. Das bedeutet, dass die betroffene Person im Rahmen ihrer Lebensverhältnisse wirksam Behebungen vornehmen oder Überweisungen von ihrem Konto veranlassen kann. Dabei kann sie von nahestehenden Personen oder Mitarbeiter/innen der Einrichtung oder

der Bank **unterstützt** werden (Begleitung am Weg zur Bank, Hilfe im Selbstbedienungsfoyer).

Die **Lebensverhältnisse** der Person sind jeweils individuell zu betrachten (Orientierung am jeweiligen Existenzminimum, an den bisherigen Behebungen pro Monat und an den Einkünften/am Vermögen). Was die Person mit dem abgehobenen Geld macht oder an welchen Zahlungsempfänger eine Überweisung gerichtet ist, ist für die Bank nicht relevant und hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der Abhebung.

Siehe hierzu näher das Konsenspapier „Bankgeschäfte und Erwachsenenschutz“ (abrufbar unter www.justiz.gv.at/erwachsenenschutz > Konsenspapiere mit Institutionen).

C. Möglichkeiten der Verwaltung von (Alltags)Geld der betroffenen Person durch die Einrichtung

In vielen Einrichtungen werden schon bisher verschiedene Unterstützungsmodelle zur Verwaltung von Alltagsgeld angeboten. So ist in vielen Heimverträgen eine Vereinbarung bezüglich Depotgeld für kleinere Anschaffungen und Dienstleistungen enthalten (zB internes Kaffeehaus, Frisör, Pediküre, Rezeptgebühren). Auch Barauszahlungen an die Bewohner/innen sind von diesem Geld möglich.

Zur Erleichterung der Verwaltung von (Alltags)Geld der betroffenen Person wurden zusätzlich folgende Instrumente entwickelt:

- **Assistenzcard oder -app**⁹

Das Modell der Assistenzcard oder -app empfiehlt sich im ambulanten und stationären Bereich.

Eine dritte Person kann **über eine App am Smartphone** Einkäufe und Besorgungen für die betroffene Person mit deren Geld tätigen. Diese werden über die Karte/den Code dokumentiert, die betroffene Person erhält SMS-Bestätigungen. Das Guthaben wird dabei in der Regel durch wiederkehrende Aufbuchungen befüllt. Es kann auch vorgesehen werden, dass ab Erreichen einer bestimmten Vermögensgrenze (zB 300,- EUR) darüber hinausgehende Beträge auf das Konto rückgebucht werden.

- **Betreutes Konto**¹⁰

⁹ Siehe dazu zB die Informationen der Wiener Schuldnerberatung unter <https://sozialinfo.wien.at/content/de/10/SearchResults.do?pattern=assistentz-card>.

¹⁰ Vgl. zB www.schuldner-hilfe.at/cms/index.php?menuid=131 (Oberösterreich); www.schuldnerberatung-wien.at/kontoservice/ (Wien).

Auch das betreute Konto kann die Vermögensverwaltung der betroffenen Person strukturieren und erleichtern. Es handelt sich ebenso um eine Dienstleistung der Schuldnerhilfe/beratung, die in Kooperation mit ausgewählten Banken angeboten wird.

Es werden bei einer Partnerbank zwei Konten auf den Namen der betroffenen Person eröffnet: ein **Eingangskonto** und ein **Auszahlungskonto**. Auf dem Eingangskonto ist ein Dritter (derzeit: Schuldnerhilfe/beratung) zeichnungsberechtigt, über das Auszahlungskonto verfügt nur die betroffene Person.

Vom Eingangskonto werden die wichtigen Zahlungen (zB die Kosten der Einrichtung) angewiesen, der Rest geht an das Auszahlungskonto und steht der betroffenen Person zur freien Verfügung.

- **Alltagskonto-Verfügung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters**

Hat die betroffene Person eine gesetzliche Vertreterin/einen gesetzlichen Vertreter mit Vertretungsbefugnis im Vermögensbereich, so gilt:

Diese/r ist im Innenverhältnis nach § 258 Abs. 2 ABGB verpflichtet, **dafür zu sorgen**, dass der vertretenen Person die **notwendigen finanziellen Mittel** für Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens zur Verfügung stehen, soweit ihr Wohl dadurch nicht gefährdet ist. Dafür sind der vertretenen Person nach dem klaren gesetzlichen Auftrag entweder die notwendigen Barmittel zu überlassen oder der notwendige Zugriff auf Zahlungskonten zu gewähren.

Ein effizientes Instrument zur Umsetzung dieses „Mindestrechts“ ist die Einrichtung eines „Alltagskontos“ („Alltagskonto-Verfügung“), das von einem bereits bestehenden Girokonto (zB Gehalts- oder Pensionskonto) der vertretenen Person gespeist wird und von dem diese die Behebungen bzw. Verfügungen für den Alltag selbständig oder mit Hilfe anderer bewerkstelligen kann.

Siehe auch hierzu näher das Konsenspapier „Bankgeschäfte und Erwachsenenschutz“ (abrufbar unter www.justiz.gv.at/erwachsenenschutz > Konsenspapiere mit Institutionen).

IV. BEANTRAGUNG VON SOZIALLEISTUNGEN

Das Behindertengleichstellungsrecht verpflichtet die Behörden zu vielfältigen Gestaltungsmaßnahmen, um Barrierefreiheit in Verwaltungsverfahren und in der Nutzung von Internetauftritten und -angeboten der Verwaltung sicherzustellen. Menschen mit Behinderungen können durch ein barrierefreies Verfahren in die Lage versetzt werden, ihre Ansprüche eigenständig zu wahren, sodass eine Vertretung vermieden werden kann. Nach § 239 Abs 1 ABGB ist dafür auch entsprechend Sorge zu tragen.

Auch bei der Beantragung von Sozialleistungen oder anderen Leistungen (Pflegegeld, Sozialhilfe, Rezeptgebührenbefreiung, Rundfunk- und Telefongebührenbefreiung etc.) gilt (aufgrund des Verweises in § 9 AVG auf die Geschäftsfähigkeit), dass **zunächst davon auszugehen ist, dass eine entsprechende Verfahrensfähigkeit der betroffenen Person gegeben** ist (sogar wenn eine Vorsorgevollmacht oder Erwachsenenvertretung wirksam ist). Die Beurteilung hat wiederum von der jeweiligen Behörde bzw. vom jeweiligen Träger der Sozial- und Behindertenhilfe (deren bzw. dessen Mitarbeiter/innen) im Einzelfall zu erfolgen.

Bei schriftlichen Anträgen gilt: Eine Nachfrage zum Vorliegen der Entscheidungsfähigkeit wird wohl in aller Regel nur dann erfolgen, wenn der Antrag zB völlig unverständlich ist oder unklare Ausführungen enthält. Ansonsten wird die Behörde bzw. der Sozial- und Behindertenhilfeträger bei schriftlichen Anträgen, die von der beantragenden volljährigen Person unterzeichnet sind, davon ausgehen (müssen), dass die Entscheidungsfähigkeit vorliegt (vgl auch die gesetzliche Vermutung des Vorliegens der Geschäftsfähigkeit bei Volljährigen in § 865 Abs. 1 ABGB).

Ist die Antragstellung (mit Unterstützung) vor Ort möglich, was insbesondere bei betroffenen Personen, die im teil- oder auch vollbetreuten Wohnen aufhältig sind, denkbar ist, gilt: Hegt die Behörde Bedenken, was das Vorliegen der Handlungsfähigkeit anbelangt, so ist sie verpflichtet, der betroffenen Person durch **Unterstützung** zu einem Verständnis über die notwendigen Verfahrenshandlungen zu verhelfen und damit ihre eigene Antragstellung zu fördern (**behördliche Manuduktionspflicht**). Auch ein Sozial- und Behindertenhilfeträger, den eine Manuduktionspflicht im eigentlichen Sinn mangels Behördeneigenschaft nicht trifft, wird betroffene Personen bei der Vornahme von Verfahrenshandlungen sowie der damit verbundenen Entscheidungsfindung unterstützen.

In manchen Bundesländern ist für Sozialleistungen auch die **amtswegige Gewährung** vorgesehen (zB die oberösterreichische Mindestsicherung), sodass es genügen muss, dass die Einrichtung eine diesbezügliche Mitteilung vom Vorliegen des Bedarfs an die Behörde meldet oder dieser auf sonstige Weise Tatsachen bekannt werden, die eine Hilfeleistung erfordern. In manchen Fällen ist auch ein Antragsrecht des Kostenträgers vorgesehen (zB

§ 25 Abs. 3 BPGG, § 361 Abs. 2 ASVG). Da eine Erwachsenenvertretung nur eingerichtet werden darf, wenn diese zur Wahrung der Rechte und Interessen der betroffenen Person **unvermeidlich** ist (§ 239 Abs. 1 ABGB), bedarf es in solchen Fällen keiner gerichtlichen Erwachsenenvertretung.

Sollte eine **Stellvertretung** trotz Unterstützung notwendig sein, so ist zu beachten, dass die Vertretungsbefugnis aktuell bestehen muss (entsprechender Wirkungsbereich, keine Beendigung durch Widerruf, Zeitablauf, Beschluss oä). So darf eine gerichtliche Erwachsenenvertretung immer nur „gegenwärtig zu besorgende“ Angelegenheiten umfassen (Punkt B.). Ein allein zur Beantragung einer Sozialleistung vom Gericht bestellter Erwachsenenvertreter wird daher nicht (mehr) zuständig sein, **Maßnahmen zur Erhaltung der Sozialleistung** zu treffen, also zB regelmäßigen Meldepflichten oder Ähnlichem nachzukommen. Diesfalls wäre die betroffene Person – so möglich – durch Unterstützung in die Lage zu versetzen, ihre Ansprüche zu erhalten oder nach Punkt II.A. 3. vorzugehen.

V. EINWILLIGUNG IN MEDIZINISCHE, PFLEGERISCHE UND ANDERE THERAPEUTISCHE MAßNAHMEN

Die Regelungen finden sich in den §§ 252 bis 254 ABGB.

Siehe hierzu näher das Konsenspapier „Erwachsenenschutz und Gesundheitsberufe“ (abrufbar unter www.justiz.gv.at/erwachsenenschutz > Konsenspapiere mit Institutionen).

A. Legaldefinitionen und Rechtsgrundlagen

Die medizinische Behandlung wird in § 252 ABGB nun gesetzlich definiert:

Legaldefinition der medizinischen Behandlung	= eine von einem Arzt oder auf seine Anordnung hin vorgenommene diagnostische, therapeutische, rehabilitative, krankheitsvorbeugende oder geburtshilfliche Maßnahme
Sinngemäße Anwendung (erweiterter Anwendungsbereich)	Auf diagnostische, therapeutische, rehabilitative, krankheitsvorbeugende, pflegerische oder geburtshilfliche Maßnahmen von <i>Angehörigen anderer gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe, die in den Kernkompetenzbereich dieser Berufsgruppen fallen</i> (zB § 14 GuKG), sind die §§ 252 bis 254 ABGB sinngemäß anzuwenden. Dies gilt etwa für: diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, Psycholog/-innen,

	Psychotherapeut/-innen, Physio- und Ergotherapeut/-innen.
--	---

Grundsatz: Jede entscheidungsfähige Person darf nur mit ihrer Zustimmung behandelt werden. Eine rechtlich wirksame Zustimmung setzt voraus, dass die Person vorher ausreichend aufgeklärt wurde („informed consent“).

Neu ist, dass auch nicht entscheidungsfähige Personen – wenigstens in Grundzügen – aufzuklären sind.

Die Pflicht zur Aufklärung trifft die Angehörigen der Berufsgruppe, in deren eigenem Kernkompetenzbereich die geplante Maßnahme liegt. So muss zB bei Behandlungen, die dem Arzt/der Ärztin vorbehalten sind, diese/r in einer für den/die Patienten/in verständlichen Form zumindest den Grund und die Bedeutung der medizinischen Behandlung erläutern.

Dies kann in Fällen, in denen eine Behandlung sehr dringend erfolgen muss oder in denen die Aufklärung aus anderen Gründen nicht möglich oder dem Wohl der betroffenen Person abträglich wäre, unterbleiben oder auf die Grundzüge der geplanten Maßnahme beschränkt werden.

Auch wenn im Rahmen der Berufsgesetze die Durchführung von einzelnen Aufgaben an medizinische und pflegerische Laien in Einrichtungen gemäß § 3a Abs. 3 GuKG übertragen wird, hat der/die Arzt/Ärztin bzw. der Angehörige anderer gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe (in deren Kernkompetenzbereich) die Aufklärung und auch die Beziehung der Unterstützer/innen zur Erlangung der Entscheidungsfähigkeit iSd § 252 Abs 2 ABGB vorzunehmen.

Hinweis: Eine Einzelfallmedikation bzw. so genannte „Bedarfsmedikation“ beispielsweise bei Krampfgeschehen oder psychomotorischen Impulsdurchbrüchen bzw. Krisen überschreitet die Grenzen der Laintätigkeit: Weder darf die Verabreichung solcher Notfallmedikamente an medizinische Laien delegiert werden noch greift hier die Regelung zu Gefahr im Verzug (siehe unten B.4). Da allenfalls erforderliches Komplikationsmanagement bei medizinischen Notfällen vom Laien nicht mehr beherrscht werden kann, ist unverzüglich die Ärztin / der Arzt zu verständigen.

B. Einwilligungsgesetze

Auch bei medizinischen Behandlungen gilt der Grundsatz, dass die Entscheidungsfähigkeit des Patienten/der Patientin im Einzelfall vom Gegenüber (regelmäßig dem/r behandelnden Arzt/Ärztin) zu beurteilen ist. Dies wird meist im Rahmen der Aufklärung über die geplante Maßnahme erfolgen.

1. Wie oben ausgeführt, ist entscheidungsfähig, wer die Bedeutung und Folgen seines Handelns im jeweiligen Zusammenhang verstehen, seinen Willen danach bestimmen und sich entsprechen verhalten kann. Soweit eine Person also nachvollziehen kann, um welche

Maßnahme es geht – zB die Umstellung von Medikamenten oder die Erhöhung der Dosis – und welche Risiken damit verbunden sind und welche Folgen diese hat, wird das Vorliegen der Entscheidungsfähigkeit in Bezug auf diese Behandlung zu bejahen sein. In diesem Fall gilt:

Patient/in ist entscheidungsfähig
Patient/in entscheidet selbst.
Vertreter/in muss nicht einbezogen werden.

2. Liegt die Entscheidungsfähigkeit nicht vor oder wird das Vorliegen angezweifelt, sieht das Gesetz ausdrücklich das Setzen von Unterstützungsmaßnahmen in Form der Beiziehung von Unterstützer/innen vor (siehe dazu gleich die Tabelle). Zusätzlich können auch die unter I.A. genannten Unterstützungsmaßnahmen gesetzt werden. Die behandelnde Person muss ihre Bemühung um die Beiziehung von Unterstützern dokumentieren.

Keine Gefahr in Verzug + Patient/in ist nicht allein entscheidungsfähig	
Beiziehung von Unterstützer/innen	<ul style="list-style-type: none"> - = Angehörige, nahestehende Personen und Vertrauenspersonen, Fachleute. - Veto gegen Einbeziehung von bestimmten Personen beachten (Entscheidungsfähigkeit nicht erforderlich). - Ärztliche Bemühungspflicht um Unterstützung: abhängig von Umständen des Einzelfalls.
Vorgangsweise nach Unterstützung:	<p>Entscheidungsfähigkeit liegt vor → Entscheidung von Patient/in folgen.</p> <hr/> <p>Entscheidungsfähigkeit liegt nicht vor → Siehe 3. (= Patient/in nicht entscheidungsfähig).</p>

3. Gelingt es auch mit Unterstützungsmaßnahmen nicht, die Entscheidungsfähigkeit der Person herbeizuführen und liegt keine aktuelle Behandlungsentscheidung oder verbindliche Patientenverfügung vor, so muss der /die Vertreter/in entscheiden. In Ermangelung einer solchen ist die Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung anzuregen:

Keine Gefahr in Verzug + Patient/in ist (auch mit Unterstützung) nicht entscheidungsfähig	
Verbindliche Patientenverfügung	<ul style="list-style-type: none"> - Verbindlicher Patientenverfügung folgen (§ 253 Abs. 4 ABGB). - → keine Entscheidungsbefugnis einer Vertretung
Keine verbindliche Patientenverfügung oder sonstige aktuelle	<p>Noch keine Vertretung vorhanden: → Anregung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung bei Gericht.</p>

Behandlungsentscheidung: → Einbindung Vertreter/in	Vertreter/in vorhanden: → Entscheidung Vertreter/in folgen, wenn: - vom Wirkungsbereich umfasst - kein Veto Patient/in (Entscheidungsfähigkeit nicht erforderlich).
Gerichtliche Entscheidung einholen	- bei Dissens zwischen Vertreter/in + Patient/in. - bei übereinstimmender Ablehnung der Behandlung, wenn erhebliche Zweifel bestehen, dass Ablehnung wirklicher Wille des Patienten/der Patientin ist.

4. Ausnahmen von den geschilderten Einwilligungsregimen ergeben sich für Situationen von Gefahr in Verzug:

Vorgangsweise bei Gefahr im Verzug	
Gefahr im Verzug liegt vor, wenn mit der Verzögerung durch die Einbindung des Patienten/der Patientin oder eines Vertreters/einer Vertreterin eine Gefährdung des Lebens, die Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit oder starke Schmerzen verbunden wären.	
ACHTUNG! Keine Gefahr im Verzug liegt vor, wenn Patient/in eine (noch) aktuelle Behandlungsentscheidung getroffen oder eine verbindliche Patientenverfügung erstellt hat.	
Auch bei Gefahr im Verzug soweit als möglich aufklären.	
Bei Gefahr im Verzug Behandlungsentscheidung allein nach medizinischen Kriterien.	
Dauert Behandlung nach Gefahr im Verzug weiter an →	Zustimmung Patient/in oder Vertreter/in.

ANHANG

A. Muster-Anfrageersuchen nach § 130 Abs. 3 AußStrG

§ 130 Abs. 3 AußStrG

Das Gericht hat jeder Person, die ein **rechtliches Interesse** glaubhaft macht, auf **schriftliche** Anfrage über die **Person** eines Vorsorgebevollmächtigten oder Erwachsenenvertreters und – soweit dies dem Gericht bekannt ist – über dessen **Wirkungsbereich** Auskunft zu erteilen.

Schriftlichkeit bedeutet ein postalisches Schreiben, eine elektronische Eingabe oder ein Fax. Ein E-Mail ist für die Gerichte keine zulässige Eingabeform. Elektronisch können Eingaben unter Verwendung der Bürgerkarteneuaktion (Chipkarte oder Handysignatur) mit dem unter www.eingaben.justiz.gv.at zur Verfügung stehenden Online-Formular gebührenfrei übermittelt werden. Außerdem kann auch der Elektronische Rechtsverkehr (ERV) genutzt werden (dazu näher: www.justiz.gv.at > E-JUSTICE).

Hinweis: Im zivilrechtlichen Bereich verfügen die Gerichte über keinen Journdienst. Die Erreichbarkeit ist nur innerhalb der regulären Amtsstunden gewährleistet (Mo-Fr, 8:00 – 16:00 Uhr). Wenn wegen der Dringlichkeit der Behandlung nicht mehr zugewartet werden kann, sind die Regelungen bei Gefahr in Verzug zu beachten (siehe V.B.4.).

<Absender: Einrichtung, Adresse>

An das Pfllegschaftsgericht¹¹

<Adresse>

<Adresse>

Betrifft: Anfrage gemäß § 130 Abs. 3 AußStrG

Die Person <Name des Patienten/der Patientin, Geburtsdatum> soll in <unserem Heim/unsere Einrichtung> aufgenommen werden / ist in unserer Einrichtung aufhäftig bzw. betreut.

Mangels Vorliegens der notwendigen Entscheidungsfähigkeit zur Einwilligung in die in Aussicht genommenen Schritte, ergeht daher die dringende Anfrage iSd § 130 Abs. 3 AußStrG, Auskunft zu erlangen über:

¹¹ Bezirksgericht am Wohnort/gewöhnlichen Aufenthalt des Patienten/der Patientin; zur Suche nach Postleitzahl: www.justiz.gv.at.

- den Namen und die Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer) eines allfälligen Vorsorgevollmächtigen oder Erwachsenenvertreters
- den Wirkungsbereich der Erwachsenenvertreterin/des Erwachsenenvertreters.